

**Absender
AfD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0374/2023

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
AfD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Hauptausschuss am 30.08.2023**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der AfD-Fraktion vom 22.06.2023 (eingegangen am
27.06.2023): „Keine Nutzung von Insekten als Nahrungsmittel an
Schulen, Kitas und Städtischen Einrichtungen“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 22.06.2023 (eingegangen am 27.06.2023) beantragt die AfD-Fraktion, der Hauptausschuss möge beschließen, dass an Schulen, KiTas und städtischen Einrichtungen, welche Speisen ausgeben, dafür gesorgt wird, dass die Speisen keine Bestandteile von Insekten enthalten dürfen.

Das Schreiben der AfD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		„Insekten sind klimafreundlicher: Studien zeigen, dass Insekten im Vergleich zu Fleisch klimafreundlicher sind. Sie brauchen weniger Platz und Wasser als Rinder, Schweine oder Hühner und verursachen weniger Treibhausgas-Emissionen.“ https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/insekten-in-nahrungsmitteln-2162992

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	wahrsch. keine				
investiv:	wahrsch. keine				
planmäßig:	wahrsch. keine				
außerplanmäßig:	wahrsch. keine				

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	keine		
außerplanmäßig:	keine		
kurzfristig:	keine		
mittelfristig:	keine		
langfristig:	keine		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bundesregierung informiert unter der Internetadresse

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/insekten-in-nahrungsmitteln-2162992>:

„In der Europäischen Union wurden bisher vier Insekten als Lebensmittel zugelassen:

Juni 2021: Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*), im Larvenstadium getrocknet.

November 2021: Wanderheuschrecke (*Locusta migratoria*), gefroren, getrocknet, pulverförmig.

Februar 2022/Januar 2023: Hausgrille (*Acheta domestica*), gefroren, getrocknet, pulverförmig/teilweise entfettetes Pulver.

Januar 2023: Buffalowurm/Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*), gefroren, pastenartig, getrocknet, pulverisiert.

In der Tierfütterung werden essbare Insekten schon länger zur Deckung des Proteinbedarfs von Nutztieren eingesetzt. Doch auch für Menschen bieten sie einige Vorteile:

Protein-Quelle mit Vitamin B: Essbare Insekten sind eine exzellente Quelle von Omega-3-Fettsäuren, B-Vitaminen und wichtigen Mineralstoffen. In allen Insekten kommen einfach und mehrfach ungesättigte Fettsäuren vor. Außerdem haben sie ähnlich viel Protein wie das Fleisch von Rind, Schwein oder Pute. Gefriergetrocknet haben sie sogar einen deutlich höheren Proteingehalt.

Insekten sind klimafreundlicher: Studien zeigen, dass Insekten im Vergleich zu Fleisch klimafreundlicher sind. Sie brauchen weniger Platz und Wasser als Rinder, Schweine oder Hühner und verursachen weniger Treibhausgas-Emissionen.

Nachhaltige Alternative zu Fleisch aus Nutztieren: Auch in Sachen Nachhaltigkeit gewinnen Insekten. Ihr essbarer Anteil ist mit 80 Prozent deutlich höher als zum Beispiel beim Rind mit 40 Prozent.

In der EU müssen Hersteller für jedes Insekt, das auf den Markt gelangen soll, eine Zulassung im Rahmen der „Novel-Food-Verordnung“ beantragen. Novel-Food sind neuartige Lebensmittel, die in der EU vor Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang konsumiert wurden.

Im Rahmen der Prüfung jedes Antrags findet eine ausführliche wissenschaftliche Bewertung statt. Diese wird durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführt. Auch die anderen EU-Staaten erhalten den Vorschlag der EU-Kommission und stimmen zur Zulassung eines Insekts ab, bevor die Kommission diese endgültig beschließen kann.

Mit der Zulassung wird festgelegt, mit welcher konkreten Bezeichnung das Insekt und in welcher Form es angeboten werden darf. Zudem ist festgelegt, in welchen Lebensmitteln sie in welcher Menge eingesetzt werden dürfen.

Für Speiseinsekten, die vor dem Geltungsbeginn der Novel-Food-Verordnung am 01. Januar 2018 bereits in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig auf dem Markt waren, gilt eine Übergangsregelung. Sie dürfen weiterhin verkauft werden. Bedingung ist, dass ein Zulassungsantrag gestellt wurde.

Lebensmittel, die Insekten enthalten, müssen dies in ihrer Zutatenliste klar und verständlich kennzeichnen. Dabei müssen der lateinische und der deutsche Name genannt werden. Zusätzlich muss angegeben werden, in welcher Form das Insekt verwendet wurde, zum Beispiel Pulver oder Paste. Für alle im Rahmen der Novel-Food-Verordnung zugelassenen In-

sekten sind zudem Maßnahmen zur Allergenkennzeichnung und Keimreduktion vorgeschrieben.“

Der Antrag der AfD-Fraktion könnte ggf. dahingehend umgesetzt werden, dass im Fall einer evtl. Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechende Ausschlusskriterien berücksichtigt würden, sofern dies zulässig wäre. Gemäß § 5 Absatz 4 Zuständigkeitsordnung entscheidet der Hauptausschuss Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten. Ggf. könnten ergänzend auch der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft mit dem Antrag befasst werden.

Die Versorgung der Einrichtungen, die sich nicht in städtischer Trägerschaft befinden, kann die Stadt allerdings nicht bestimmen. Die GL Service gGmbH, die viele Einrichtungen beliefert, verwendet bisher keine insektenhaltigen Lebensmittel und plant auch keine Verwendung insektenhaltiger Lebensmittel für die Zubereitung von Speisen.

Der Hauptausschuss wird vor einer evtl. weitergehenden inhaltlichen Befassung um Einschätzung gebeten, ob die Verwaltung eine detaillierte Stellungnahme erstellen soll oder ob der Hauptausschuss ohne detaillierte Stellungnahme in der Sache entscheiden möchte.